

Verein für Deutsche Spitze e.V.
Gruppe Bayern
z. Hd. Frau Pelikan

- Per E-Mail –

Landratsamt Nürnberger Land
Staatliches Veterinäramt
SG 71 Veterinärwesen
Dienststelle:
Hersbrucker Str. 11, 90518 Altdorf
Postanschrift:
Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Altdorf
Frau Dr. Ellen Eser	veterinaeramt@nuernberger-land.de	950-6585	950-8026	Nr. 0.12	06.02.2026

Informationsschreiben zur Doppel-Spezial-Rassehunde-Ausstellung 14. CAC der Gruppe Bayern am 02. und 03.05.2026 in Schwarzenbruck

Bei der o. g. Veranstaltung einzuhaltende Bestimmungen

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Einhaltung der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen eingehalten und bezüglich der Haltung, Pflege, Unterbringung den Erfordernissen des Tierschutzes Rechnung getragen werden.

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ist vor Beginn und während der Veranstaltung durch den / die Tierschutzbeauftragte(n) bzw. die verantwortliche Person zu überprüfen.

Die Verantwortung des Vereins besteht nicht nur für die Ausstellung, sondern auch für das Richten, Prüfen oder sonstige Beurteilungen von Hunden.

1. Die Veranstaltung wird durch das Veterinäramt Nürnberger Land amtstierärztlich beaufsichtigt. Den Amtstierärzt*innen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
2. Tiergesundheitsrechtliche Auflagen:
 - 2.1 Es dürfen nur Hunde zugelassen werden, die frei von Anzeichen einer übertragbaren Krankheit sind.
 - 2.2 Es dürfen nur Hunde auf die Veranstaltung verbracht werden (auch Besucherhunde), die nachweislich unter einer wirksamen Schutzimpfung gemäß der „Leitlinie zur Impfung von Kleintieren der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin stehen. Der Nachweis ist entweder durch Vorlage eines EU-Heimtierausweises oder einer gleichwertigen amtlichen Bescheinigung zu erbringen.



Dienstgebäude
Hersbrucker Str. 11
90518 Altdorf
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Informationen zum Datenschutz
Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter:
www.nuernberger-land.de/datenschutz
oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in

Allgemeines Impfschema

Als Grundimmunisierung der Welpen gelten alle Impfungen in den ersten beiden Lebensjahren. Folgende Core-Impfungen werden für das entsprechende Lebensalter empfohlen:

8	Lebenswochen:	Parvovirose, Staupe, Leptospirose,
12	Lebenswochen:	Parvovirose, Staupe, Leptospirose
16	Lebenswochen:	Parvovirose, Staupe
15	Lebensmonate:	Parvovirose, Staupe, Leptospirose

Alle Hunde (auch Besucherhunde) müssen zudem nachweislich wirksam gegen Tollwut geimpft sein. Ein wirksamer Impfschutz gegen Tollwut zum Zeitpunkt der Veranstaltung besteht, wenn eine **Erstimpfung** bei Welpen im Alter von mindestens 12 Wochen mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt oder eine **Wiederholungsimpfung** innerhalb eines Zeitraums durchgeführt worden ist, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt.

- 2.3 Hunde aus dem Ausland müssen zusätzlich die entsprechenden Einreisebedingungen erfüllen:

Hunde aus dem europäischen Ausland müssen dieselben Anforderungen erfüllen, wie Hunde aus Deutschland (genaue Informationen siehe Art. 6 ff der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).

Hunde aus dem übrigen Ausland müssen ebenfalls gekennzeichnet sein und für sie ist ein Impfpass/eine Gesundheitsbescheinigung mit einer gültigen Tollwut-Impfung mitzuführen. Zusätzlich müssen Hunde, die aus nicht gelisteten Drittländern stammen, einen ausreichend hohen Tollwut-Titer aufweisen, welcher in einem EU zugelassenen Labor bestimmt wurde und die Wartezeit von drei Monaten nach der Titerbestimmung einhalten (genaue Informationen siehe Art. 10 ff der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Link zu den Laboren in Europa und außerhalb: https://food.ec.europa.eu/animals/movement-pets/designated-laboratories-performing-rabies-antibody-titration-tests_en

- 2.4 Die Anforderungen aus Ziffer 2.2 und 2.3 sind durch vom Veranstalter geschultes Personal zu überprüfen. Fallen Unregelmäßigkeiten auf, so ist das betreffende Tier sofort von der Veranstaltung auszuschließen.
- 2.5 Aussteller*innen und mit der Betreuung der Hunde beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall unverzüglich der Ausstellungsleitung anzuzeigen. Die Ausstellungsleitung hat umgehend das Veterinäramt zu informieren. Jedes tote Tier wird einer pathologisch-anatomischen Untersuchung zugeführt.
- 2.6 Hunde, die aus einem wegen Haustiertollwut gesperrten Stadt- oder Landkreis stammen, können nur zugelassen werden, wenn der amtliche Nachweis erbracht wird, dass der Herkunftsort der Tiere nicht im Sperrbezirk liegt.
- 2.7 **Spätestens am 24.04.2026** ist dem für die Beaufsichtigung zuständigen Veterinäramt Nürnberger Land, Hersbrucker Str. 11, 90518 Altdorf (Mail: veterinaeramt@nuernberger-land.de), ein Verzeichnis der gemeldeten Hunde vorzulegen, aus welchem der Herkunftsort und Landkreis der Tiere, die Tierbesitzer sowie die Anschriften der Tierhalter hervorgeht. Nicht gemeldete Hunde dürfen grundsätzlich nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Der Veranstalter kann hiervon Ausnahmen zulassen (bspw. für sog. Gasthunde), wenn die Auflagen unter Ziffer 2 und 3 mit allen Unterziffern erfüllt werden.
- 2.8 Die Aussteller sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass den Amtstierärzt*innen auf Verlangen Einsicht in die Dokumente zu gewähren ist.

- 2.9 Sofern Hunde für ihre Rückreise in das Herkunftsland amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse benötigen, so sind diese **spätestens am 24.04.2026** unter Übermittlung der mit den einschlägigen Daten befüllten vom Herkunftsland verlangten Zeugnismuster dem Veterinäramt zu übermitteln. Der Veranstalter hat hierfür mit dem Veterinäramt einen Termin zu vereinbaren und diesen den Aussteller*innen mitzuteilen.

3. Tierschutzrechtliche Auflagen:

- 3.1 Die Veranstaltung muss durch einen Tierarzt, welcher über ausreichende tierartspezifische Fachkenntnisse verfügt, betreut werden. Der praktizierende Tierarzt ist vor Beginn der Veranstaltung mit Angabe der Adresse und telefonischer Erreichbarkeit dem Veterinäramt zu benennen. Der Tierarzt / die Tierärztin muss während der Veranstaltung für den Veranstalter telefonisch erreichbar sein.
- 3.2 Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Rassehunde-Spezial-Ausstellung sowie für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen verantwortlich. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde während der Veranstaltung entsprechend ihrer Art und ihren Bedürfnissen angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.
- 3.3 Der Veranstalter hat die Teilnehmer*innen davon in Kenntnis zu setzen, dass die Unterbringung in Transportboxen (im Anhänger oder im Auto) und sog. Kenneln / Boxen auf dem Veranstaltungsgelände nicht von der Tierschutz-Hundeverordnung gedeckt ist. Eine Unterbringung im Auto oder Hänger oder in Boxen / Kenneln ist nur unter folgenden Auflagen möglich:
- a. Die Fahrzeuge sind ausschließlich auf den vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
 - b. Die Boxen entsprechen in ihrer Größe zumindest den Vorgaben für die Abmessungen der Tierschutztransportverordnung (Anlage 1; mit interpolierten Maßen für Widerristhöhen, die nicht in der Tierschutztransportverordnung aufgeführt sind).

Hunde und Katzen

Mittlere Widerristhöhe der Tiere (cm)	Länge (cm)	Behältnis Breite (cm)	Höhe (cm)	Fläche je Tier (cm ²)
30	55	40	40	2200
40	75	50	55	3750
50	90	55	65	4950
55	95	60	70	5700
60	100	65	75	6500
65	110	70	80	7700
70	130	75	95	9750
85	160	85	115	13600

- c. Die Tiere sind abhängig von der Witterung und Standort maximal zwei Stunden am Stück in den Boxen, danach ist der Hund mindestens 30 Minuten außerhalb der Box zu belassen (bspw. Spaziergang, etc.)

- d. Die Hundehalter*innen haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass im Aufenthaltsbereich der Hunde im Auto bzw. im Hänger Temperaturen von 30 °C nicht überschritten werden.
 - e. Die Hundehalter*innen haben dafür zu sorgen, dass die Tiere ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.
 - f. Die Türen des Hängers sind auf dem Parkplatz stets so weit zu öffnen, dass zum einen das Vorhandensein von Wasser kontrolliert und die Temperatur abgelesen werden kann und zum anderen die Tiere nach außen blicken können.
 - g. Die Boxen sind augenscheinlich waagrecht zu platzieren.
 - h. Der Boden der Liegefläche ist weich und elastisch verformbar zu gestalten. Ausnahmen gelten nur für Boxen, die unter der aus Holzlatten bestehenden Liegefläche belüftet werden
- 3.4 Der Veranstalter hat unverzüglich das Veterinäramt zu benachrichtigen, wenn er Anzeichen dafür erkennt, die darauf schließen lassen, dass an einem Tier Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind wenn er Anzeichen dafür erkennt, dass einem Tier Leistungen abverlangt werden, denen es nicht gewachsen ist (§ 3 Nrn. 1, 1a,1b TierSchG).
- 3.5 Der Veranstalter hat Tierhalter*innen unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen, wenn er erkennt, dass tierschutzwidriges Zubehör verwendet wird. Der Veranstalter hat dies genau zu dokumentieren (Name und Adresse der/des Hundehalter*in, Name, Chipnummer vom Hund, Fotos des Zubehörs, Ort, Datum, Uhrzeit, Sachverhaltsbeschreibung) und diese Dokumentation unmittelbar nach Veranstaltungs- ende dem Veterinäramt vorzulegen.
- 3.6 Eine vollständige Teilnehmerliste mit Name und Wohnort der Tierbesitzer sowie der Zahl der insgesamt mitgebrachten Hunde ist dem Veterinäramt und dem bestellten Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.
- 3.7 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Aussteller ausreichend Betreuungspersonal für die auszustellenden Hunde vorweisen können.
- 3.8 Sogenannte Schauhalsbänder dürfen ausschließlich für die Vorführung im Ring verwendet werden.
4. Der Veranstalter hat mittels Ausschluss sicherzustellen, dass es zu keinen Verstößen gegen § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) kommt.

gez.
Dr. Ellen Eser
Veterinäroberrätin